

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 4 Abs 1 und 2 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018 obliegt die Errichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule dem Schulerhalter. Für die Errichtung ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf hat die Errichtung des neuen Volksschulstandortes Gänserndorf-Süd beantragt, um für die ständig steigende Anzahl der Volksschulkinder in der wachsenden Stadt Gänserndorf Vorsorge zu treffen. Ebenso hat die Volksschulgemeinde Maria Enzersdorf um Errichtung eines neuen Standortes in Brunn am Gebirge angesucht.

Gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz hat die Landesregierung über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch für die betroffenen Schüler der Schulweg nicht mehr zumutbar ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemeinbildenden Pflichtschule der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.

Aufgrund der dauerhaft gesunkenen Schülerzahlen hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Auflassung des Standortes Wurmbrand beantragt.

Gemäß § 8 Abs 5 leg. cit. erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für allgemeinbildende Pflichtschulen durch die Landesregierung entweder von Amts wegen, oder über Antrag des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium) sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

Gemäß § 41 Abs. 1 leg.cit. ist für jede allgemeinbildende Pflichtschule, deren Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, eine Schulgemeinde zu bilden; dies gilt nicht für Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist eine Schulgemeinde nur zu bilden, wenn im Zeitpunkt der Ausschussbildung neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden gemäß

§ 42 Abs. 3 ein Vertreter im Schulausschuss zukommt.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulgemeinden nach Anhören der beteiligten Gemeinden und des Landesschulrates (Kollegium) gleichzeitig mit der Festsetzung des Schulsprengels durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

Die Volksschulgemeinde Maria Enzersdorf und die beteiligten Gemeinden beantragten einvernehmlich die Teilung des Sprengels, sodass Brunn am Gebirge mit zwei Standorten einen eigenständigen Sprengel bilden soll und Maria Enzersdorf mit Gießhübl einen weiteren Sprengel darstellt und der Schulerhalter die Volksschulgemeinde Maria Enzersdorf ist.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren wurde kein Einwand seitens des Landesschulrates und der betroffenen Gemeinden erhoben.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf fallen keine Kosten für das Land oder andere Gebietskörperschaften an.

Die Teilung des Schulsprengels Maria Enzersdorf wird voraussichtlich nicht mehr Lehrerressourcen verursachen, da bereits bisher die Schüler weitestgehend jene Schule besuchen, die am nächsten zu ihrem Wohnsitz liegt.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1.:

Die Stadtgemeinde Gänserndorf hat die Errichtung eines neuen Volksschulstandortes in Gänserndorf-Süd, mit der Adresse Oed Aigenstraße (voraussichtlich) 13 beantragt, um für die ständig steigende Anzahl der Volksschulkinder in der wachsenden Stadt Gänserndorf Vorsorge zu treffen. In der Sitzung vom 23. Mai 2017 hat die Landesregierung die Errichtung der Volksschule Gänserndorf-Süd beschlossen.

Zu Z. 2. und 3.:

Die Volksschulgemeinde Maria Enzersdorf hat die Errichtung eines neuen Volksschulstandortes in Brunn am Gebirge, Rennweg/Franz-Schubert-Straße beantragt, um für die ständig steigende Anzahl der Volksschulkinder in der wachsenden Volksschulgemeinde Maria Enzersdorf Vorsorge zu treffen. Weiters erfolgt auf Wunsch der beteiligten Gemeinden die Festsetzung von zwei getrennten Schulsprengeln.

Zu 4. und 5.:

Die Gemeinde St. Anton an der Jessnitz beantragte die Sprengeländerung, wonach Schüler und Schülerinnen der Rote Winterbach der KG Wohlsfahrtsschlag der Gemeinde St. Anton an der Jessnitz nicht mehr zum Sprengel der Volksschule Puchenstuben gehören sollten, sondern zum Sprengel der Volksschule St. Anton an der Jessnitz, zumal der bisherige tatsächliche Schulbesuch in diesem Sinne erfolgte. Da die Gemeinde Puchenstuben keinen Einwand gegen diese Änderung vorbrachte, wurde diese hiermit umgesetzt.

Zu Z. 6. :

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat aufgrund mangelnder Schülerzahlen die Auflassung des Volksschulstandortes Wurmbrand beantragt. Im Sprengel der Volksschule Groß Gerungs befinden sich noch die Standorte Groß Gerungs und Etzen. Eine Sprengeländerung ist daher nicht erforderlich.